



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUWUW. 1.4.9/0007- V/5/2014	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 2168 DW 2105	22.04.2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die BAK wegen der geringen Kosteneffizienz, der Möglichkeit bedeutender Umweltschäden und der Möglichkeit der Preissteigerung von Lebensmitteln die Verwendung von Biokraftstoffen der ersten Generation (Biodiesel aus Pflanzenöl, Bioethanol aus Getreide und anderen Feldfrüchten) ablehnt. Sie verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf ihre Stellungnahmen zu Novellen der Kraftstoffverordnung vom 18.8.2004, vom 15.1.2009 und vom 15.11.2010.

Unbeschadet dessen hält sie eine Novellierung im Zusammenhang mit dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren für zweckmäßig. Die BAK erhebt – abgesehen von der eingangs genannten grundsätzlichen Skepsis und der folgenden rechtspflegerischen Anmerkung – gegen den gegenständlichen Entwurf keinen Einwand.

Wenn – wie bei dieser Novelle der KraftstoffV 2012 – ÖNORMEN bzw andere technische Normen für verbindlich erklärt werden, wird nach Auffassung der BAK dem Publizitätserfordernis von Rechtsvorschriften nicht Genüge getan, wenn lediglich darauf verwiesen wird, dass diese Normen beim Österreichischen Normungsinstitut erhältlich sind. Die BAK wiederholt daher auch in diesem Zusammenhang ihre Forderung, dass technische Normen, die

für verbindlich erklärt werden, gehörig kundzumachen sind. Dies könnte beispielsweise durch Veröffentlichung der Normen in einem Anhang der Rechtsvorschrift geschehen, aber auch durch die Möglichkeit, über das Internet an einer dauerhaft, verlässlich und leicht zugänglichen Stelle Einsicht in diese Normen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.